

verendeten, totgeborenen oder ungeborenen Tieren oder von Jungtieren der nachfolgenden Arten:

Rinder, Kälber, Pferde und sonstige Einhufer, Schweine einschl. Wildschweine, Schafe, Ziegen, Hunde, Rehe, Hirsche und Damhirsche;

- b) zur Herstellung von Pelzwerk geeignete Pelzrohffelle von getöteten oder verendeten, totgeborenen oder ungeborenen Tieren sowie von Jungtieren der nachfolgenden Arten:

Pferde, Fohlen, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen, Zickel und Katzen;

c) Pelztierfelle, das sind Felle von

1. Zahm- und Wildkaninchen und Hasen,
2. Rotfüchsen, Iltissen, Dachsen, Hamstern, Mardern, Maulwürfen, Wiesel und anderen durch Jagd oder Fang erbeuteten Tieren,
3. **Silber-, Blau-, Platin-, Weiß-, Kreuz- und Kreuzfüchsen, Nerzen, Nutrias (Sumpfbiber), Waschbären und Karakullämmern, die in Wirtschaften gezüchtet werden;**

d) sämtliche Tierhaare;

e) Rohfedern von Hühnern, Enten, Gänsen und Truthühnern, aber nur unter den Bedingungen der §§ 86 bis 91;

f) Hörner, Hufe und Hornschuhe der unter a) genannten Tierarten.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Häute, Felle und anderen tierischen Rohstoffe sind in den Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe der örtlich zuständigen VEAB — nachstehend kurz „Erfassungsstellen“ genannt — abzuliefern. Die WEAB regeln die Organisation der Weiterleitung aller erfaßten und aufgekauften Häute, Felle und anderen tierischen Rohstoffe bis zur Übergabe an die Verarbeitungsbetriebe, indem sie bestimmte VEAB als Sammelstellen einsetzen.

Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen

§ 66

(1) Ablieferungspflichtige nach § 65 dieser Durchführungsbestimmung müssen sämtliche Häute (Lederrohnhäute) und Felle (Lederrohffelle) an die Erfassungsstellen oder deren Sammler zu folgenden Fristen abliefern:

- a) in frischem Zustande
nicht später als am Tage nach der Enthäutung,
- b) in konserviertem Zustande
nicht später als 2 Wochen nach der Enthäutung.

(2) Hörner, Hufe und Hornschuhe müssen insgesamt mit den vorgenannten Rohstoffen abgeliefert werden.

(3) Tierkörperbeseitigungsanstalten dürfen Lederrohnhäute und -feile sowie Hörner, Hufe und Hornschuhe von Kadavern nicht abliefern, wenn die Tiere infolge ansteckender Krankheiten verendeten (z. B. Milzbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Pocken, bösartige Ödeme, epizootische Lymphangitis — seuchenartige Lymphgefäßentzündung —, Rotlauf, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme, infektiöse Anämie und Bradsotseuche bei Schafen), die durch tierärztliche Bescheinigungen nachzuweisen sind.

(4) Schlachtbetriebe oder Besitzer von Schweinen, die die Schweine zum eigenen Fleischverbrauch schlachten, sind nicht verpflichtet, Häute von Schweinen unter 50 kg Lebengewicht abzuliefern. Altschneider und Eber über 250 kg Lebengewicht sind nicht enthäutungspflichtig.

(5) Felle von Hunden und Katzen sind ablieferungspflichtig, wenn diese Tiere gewerblichen Betrieben zur Tötung zugeführt wurden.

§ 67

(1) Die Erfassungsstellen haben die zur Erfassung von Lederrohnhäuten und -feilen sowie von Hörnern, Hufen und Hornschuhen erforderliche Anzahl von Sammlern einzusetzen. Die Erfassungsstellen und deren Sammler dürfen nicht gleichzeitig Verarbeiter von Lederrohnhäuten und -feilen sowie von Hörnern, Hufen und Hornschuhen sein. Das Entschlachten der Hörner ist ihnen untersagt. Hufe sind eisenfrei und ohne Beinknochen zu erfassen.

(2) Die Erfassungsstellen und deren Sammler haben dem Ablieferer für die angelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.

(3) Die Erfassungsstellen und deren Sammler haben die Tierhalter über die Erstbearbeitung, die Haltbarmachung (Konservieren), das Lagern und über die Beförderung dieser Rohstoffe zu unterrichten.

(4) Die Erfassungsstellen haben die Rohware spätestens in 30 Tagen, vom Tage der Erfassung an gerechnet, an die Sammelstellen abzuliefern.

(5) Die Sammelstellen haben Lederrohnhäute, -feile und andere tierische Rohstoffe nachzusortieren und nach den Weisungen des Staatssekretariats für Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik zu versenden.

(6) Der Verkauf von Lederrohnhäuten und -feilen vollzieht sich unter den zwischen den WEAB und der VVB-Lederherstellung vereinbarten Übernahmbedingungen unter gleichzeitiger Anwendung für die Privatindustrie.

(7) Hörner, Hufe und Hornschuhe werden an die Industrie nach den jeweils geltenden Bestimmungen verkauft.

Die Sammler, Erfassungs- und Sammelstellen haben die Lederrohnhäute und -feile nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Abnahme- und Gütevorschriften für Lederrohnhäute und -feile zu bewerten.

Ablieferung von Pelzrohffellen und Pelztierfellen

§ 69

(1) Ablieferungspflichtige nach § 65 müssen sämtliche Pelzroh- und Pelztierfelle an die Erfassungsstellen oder deren Sammler zu folgenden Fristen abliefern:

- a) in frischem Zustande
nicht später als am Tage nach der Enthäutung,
- b) in konserviertem Zustande
nicht später als 2 Wochen nach der Enthäutung.

(2) Tierkörperbeseitigungsanstalten dürfen Pelzroh- und Pelztierfelle von Kadavern nicht abliefern, wenn diese Tiere infolge ansteckender Krankheiten (z. B. Milzbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut,